

Mitteilung des Senats vom 11. April 2023**Neue Potenziale erschließen! Gewinnung von zusätzlichen Fachkräften für KiTa und Schule**

Die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE haben unter Drucksache 20/1779 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

Angesichts der Notwendigkeit, mehr Personal für unsere Schulen zu gewinnen, hat der Senat bereits vielfältige Maßnahmen ergriffen. So hat der Senat die Türen der Schulen im Land Bremen für die dafür qualifizierten Menschen geöffnet, die die Schülerinnen und Schüler gerne auf ihrem Bildungsweg begleiten, sie unterrichten und fit für die besten Zukunftschancen machen wollen.

Sowohl für Lehrkräfte als auch für sozialpädagogische Fachkräfte sind erfolgreiche Quereinstiegsmöglichkeiten etabliert worden, zuletzt mit dem Programm „back to school“, auf das seit Anfang des Jahres über 270 Bewerbungen eingegangen sind, über 50 Personen bereits ein Einstellungsangebot erhalten haben und mehr als 20 Personen schon in Bremer Schulen arbeiten.

Ein besonderes Potenzial bringen im Ausland qualifizierte Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte mit, die mit ihren sprachlichen Kompetenzen und ihrem kulturellen Hintergrund ein Schatz sind für die Diversität an unseren Schulen, für unsere bunte und vielfältige Schüler:innenschaft. Die nunmehr etablierte stärkere Berücksichtigung von beruflicher Erfahrung bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse verringert die Notwendigkeit von Anpassungsmaßnahmen und verkürzt damit die Anerkennungsverfahren. Die im März 2023 beschlossene Erleichterung im Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter (BremLAG), nach der bereits das Vorliegen von Deutschkenntnissen auf C1-Niveau zum Unterrichten berechtigt, ermöglicht zusätzlichen zugewanderten Lehrkräften die Einstellung in den bremischen Schuldienst.

Der Senat ist bestrebt, die Berufstätigkeit an unseren Schulen und in unseren frühkindlichen Bildungseinrichtungen so attraktiv wie möglich zu gestalten. Mit der Erhöhung der Vergütung von Lehrkräften auf A13/EG 13 an allen Schulen punktet Bremen schon länger. Die Berücksichtigung der sozialen Situation und der besonderen Herausforderungen der Schülerinnen und Schüler bei der Ausstattung der Schulen erfolgt über den in Bremen etablierten Sozialindex, etwa im Rahmen der Zuweisungsrichtlinie (Schüler:innen-Lehrer:innen-Relation), bei der Schulsozialarbeit oder bei der Verteilung von Mitteln, über deren Einsatz die Schulen selbst entscheiden (Souveräne Verstärkungsmittel). Dennoch zeigt sich, dass die Personalversorgung an einigen Schulen deutlich schlechter ist als bei anderen, oft in geographischer Randlage oder schwieriger sozialer Lage der Schüler:innen. Zum Ausgleich dieses Ungleichgewichtes tragen auch Abordnungen bei. Dieses Instrument wird aus unterschiedlichsten Gründen bereits im Einvernehmen mit den betroffenen Personen und Schulen praktiziert. Sollte dies die Situation zu Beginn des kommenden Schuljahres

nicht ausreichend entspannen, wird entsprechend der mit Personalrat, Frauenbeauftragten und Schwerbehindertenvertretung vereinbarten guten Dienstvereinbarung vorgegangen werden.

Dies vorangestellt beantwortet der Senat die Große Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen haben seit der Einführung der „Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L)“ im Jahr 2019 einen Antrag auf Anerkennung ihres Abschlusses gemäß der Verordnung gestellt?
 - a) Bei wie vielen dieser Antragsteller:innen wurde gemäß § 4 Absatz 1 der AV-L eine Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt, und wie viele Antragsteller:innen haben daraufhin eine Tätigkeit als Lehrkraft in einer der Stadtgemeinden des Landes Bremen aufgenommen?
 - b) Wie vielen Antragsteller:innen wurde eine Ausgleichsmaßnahme gemäß § 4 Absatz 2 der AV-L angeboten, und wie viele Antragsteller:innen haben auch tatsächlich die Ausgleichsmaßnahme angetreten?
 - c) Wie viele Anträge wurden abgelehnt, und was waren die jeweiligen Gründe für eine Ablehnung?

Bitte alle Angaben nach Kalenderjahren aufschlüsseln und nach EU und Drittstaaten differenzieren.

Die Anzahl der gestellten Anträge stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Anzahl der Anträge gesamt	davon Ausbildung in EU-Staaten	davon Ausbildung in Drittstaaten
2019, ab 16.4.	42	6	36
2020	49	17	32
2021	37	7	30
2022	48	8	40
1.1. bis 21.02.2023	12	1	11

Die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation und die Möglichkeit der Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme stellen sich zu 1. a) und b) wie folgt dar:

Bescheid im Jahr	Gleichwertigkeit mit Lehramt ohne Ausgleichsmaßnahmen		Anerkennung für 1 Fach ohne Ausgleichsmaßnahmen		Bescheid mit Auflage von Ausgleichsmaßnahmen	
	EU	Drittstaaten	EU	Drittstaaten	EU	Drittstaaten
2019 ab 16.04.	0	0	0	0	8	20
2020	1	1	0	0	4	10
2021	0	0	0	3	6	23
2022	1	0	0	4	8	24
1.1. bis 21.02.2023	0	0	0	1	3	13

Wie viele der Antragsteller:innen tatsächlich eine Tätigkeit als Lehrkraft in einer der Stadtgemeinden aufgenommen haben, kann aktuell nicht beantwortet werden. Bei der Prüfung der individuellen Einstellungs Voraussetzungen wird keine Statistik darüber geführt, ob die einzustellende Person eine herkömmliche Lehramtsqualifikation mitbringt oder aufgrund eines anerkannten gleichwertigen Abschlusses beziehungsweise erst nach erfolgreichem Abschluss einer Ausgleichsmaßnahme eingestellt werden kann.

Zu b) Im Landesinstitut für Schule haben bisher 34 Personen ihre individuelle Ausgleichsmaßnahme im Sinne des berufspraktischen Anpassungslehrgangs angetreten.

Dies stellt sich für die jeweiligen Zulassungszeiträume wie folgt dar:

Platz erhalten	01.02.20	01.08.20	01.02.21	01.08.21	01.02.22	01.08.22	01.02.23	Gesamt
Gesamt:	3	6	6	3	4	9	3	34
EU:	0	3	4	1	1	4	0	13
Drittstaat:	3	3	2	2	3	5	3	21

An der Universität Bremen haben seit Einrichtung des wissenschaftlichen Anpassungslehrgangs im Sommersemester 2018 60 Personen die Ausgleichsmaßnahme begonnen. Davon kommen 15 aus einem EU- Mitgliedsland und 45 aus einem Nicht-EU-Staat.

Dies stellt sich für die jeweiligen Kalenderjahre wie folgt dar:

Kalenderjahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Platz erhalten	12	11	15	10	9	3	60

Die begründete Ablehnung der Anerkennung der gleichwertigen ausländischen Qualifikation stellt sich zu 1. c) wie folgt dar:

Jahr	gesamt	davon EU	davon Drittstaaten	Gründe für eine Ablehnung						
				keine abgeschlossene Lehrkräfteausbildung	Beruf im Ausbildungsland nicht reglementiert	kein passendes Unterrichtsfach	keine Lehrkräfteausbildung	Ausbildung nicht an Hochschule	Aufenthaltort außerhalb EU	sonstige Gründe
2019 ab 16.04.	8	1	7	2	5 (Syrien)	1 (EU)	0	0	0	0
2020	4	1	3	für 2020 liegen keine Daten vor						
2021	14	4	10	6 (Türkei)	0	1 (EU)	0	2	1	4x: Fechttrainerin, fehlende Mitwirkung,...
2022	11	2	9	4	0	2	3 (2 EU)	0	1	1 x Vorschullehrerin
1.1.-21.02.2023	2	0	2	0	0	1	1	0	0	

2. Gibt es regelmäßig wiederkehrende Gründe, die zur Ablehnung des Antrags auf Anerkennung des Abschlusses führen und was unternimmt der Senat, um hierbei kurz- beziehungsweise mittelfristig Abhilfe zu schaffen? (zum Beispiel mangelnde Sprachkenntnisse, kein ableitbares zweites Fach et cetera)

Die Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen erfolgt gemäß Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BremBQFG) und Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L).

Die AV-L regelt nicht nur die Bestimmung der Gleichwertigkeit der ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikation mit einer „Lehramtsqualifikation“ in Bremen, sondern ebenso das Prüfverfahren und die Feststellung bezüglich der „Lehrbefähigung in einem Fach“. Voraussetzung für die Antragstellung ist eine abgeschlossene ausländische Lehrkräfteberufsausbildung. Verglichen werden die Dauer, Fächer, Inhalte und der Umfang der ausländischen mit der bremischen Ausbildung. Wesentliche Unterschiede können durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrungen oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen reduziert werden.

Werden alle Voraussetzungen erfüllt, wird direkt je nach Anzahl der Unterrichtsfächer entweder die „Lehramtsbefähigung“ oder die „Lehrbefähigung in einem Fach“ erteilt. Liegen wesentliche wissenschaftliche oder berufspraktische Abweichungen vor, die innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden können, werden im Bescheid die erforderlichen „Ausgleichsmaßnahmen“ zum Erwerb der Gleichwertigkeit mit einer Lehramtsqualifikation und die „lehramtsbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen“ zum Erwerb der Lehrbefähigung in einem Fach dargelegt.

Deutsche Sprachkompetenzen sind kein Kriterium der Anerkennung. Erst bei Aufnahme der unterrichtenden Tätigkeit im Lehramt müssen mindestens C1-Sprachkompetenzen vorliegen. Zur Unterstützung der Lehrkräfte mit ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikation werden berufsbezogene Deutschsprachkurse beim Paritätischen Bildungswerk Bremen e. V. angeboten. Der Bund hat 2022 seine Finanzierung, welche für die Einrichtung und Erprobung dieser sehr erfolgreichen berufsbezogenen Sprachkurse für Lehrkräfte gedacht war, eingestellt. Die Senatorin für Kinder und Bildung konnte für 2023 die Finanzierung weiterhin sicherstellen und damit die Maßnahme aus dem Projektstatus heben und verstetigen.

Wiederkehrende Ablehnungsgründe kommen wie folgt vor:

- Es liegt keine abgeschlossene Lehrkräfteausbildung vor.
- Es handelt sich um ein reines Fachstudium ohne Schulbezug oder Befähigung zur Unterrichtstätigkeit.
- Es wurden Fächer studiert, die kein Unterrichtsfach in Bremen sind (zum Beispiel Arabisch).
- Eine Lehrbefähigung in der Muttersprache kann europaweit nur aufgrund eines Fachstudiums festgestellt werden.
- Im Ausbildungsland ist der Beruf als Lehrkraft nicht reglementiert (siehe § 9 Absatz 1 Nummer 2 BremBQFG).
- Antragstellende leben außerhalb der EU, und es ist nicht absehbar, ob und wann sie tatsächlich nach Bremen einreisen werden.
- Die Ausbildung fand an keiner Hochschule statt beziehungsweise die Hochschule ist nicht staatlich anerkannt.
- Antragstellende legen auch auf Nachfrage durch das Staatliche Prüfungsamt nicht immer alle Dokumente vor.

Es besteht keine Möglichkeit, für diese Ablehnungsgründe in Bremen Abhilfe zu schaffen. Auf Bundesebene wird hingegen aktuell beraten, die Dauer von drei Jahren, in denen Ausgleichmaßnahmen im Grundsatz erfolgreich absolviert worden sein müssen, zu erweitern. Dies soll die Aufnahme von Berufstätigkeit neben der Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen ebenso erleichtern wie das Absolvieren von Ausgleichsmaßnahmen in Teilzeit ermöglichen. Auch Personen mit im Ausland erworbener Qualifikation stehen selbstverständlich die in Bremen zuletzt etwa mit dem Programm „back to school“ deutlich erweiterten Quereinstiegsmöglichkeiten offen.

3. Erfolg der Ausgleichsmaßnahme (bitte auch Personen nennen, die im Nachholverfahren an der Universität sind)
 - a) Wie viele Personen mit ausländischem Studienabschluss haben eine Ausgleichsmaßnahme nach § 4 Absatz 2 der AV-L aufgenommen und vor ihrem Ende abgebrochen? Was waren die jeweiligen Gründe hierfür?
 - b) Wie viele Personen haben die Abschlussprüfung am Ende der Ausgleichsmaßnahme nicht bestanden?
 - c) Wie viele Personen haben inzwischen eine Ausgleichsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen?
 - d) Wie viele dieser Personen haben eine dauerhafte Anstellung als Lehrkraft in einer der Stadtgemeinden des Landes Bremen aufgenommen?

Zu a) bis c) in Bezug auf den Erfolg des berufspraktischen Anpassungslehrgangs am Landesinstitut für Schule:

Einstellungs-termin	Platz erhalten	Erfolgreich beendet	Nicht bestanden	abgebrochen	Noch aktiv
01.02.2020					
Gesamt:	3	2	0	1	0
EU:	0	0	0	0	0
Nicht EU:	3	2	0	1	0
01.08.2020					
Gesamt:	6	6	0	0	0
EU:	3	3	0	0	0
Nicht EU:	3	3	0	0	0
01.02.2021					
Gesamt:	6	6	0	0	0
EU:	4	4	0	0	0
Nicht EU:	2	2	0	0	0
01.08.2021					
Gesamt:	3	3	0	0	0
EU:	1	1	0	0	0
Nicht EU:	2	2	0	0	0
01.02.2022					
Gesamt:	4	3	0	0	1
EU:	1	1	0	0	0
Nicht EU:	3	2	0	0	1
01.08.2022					
Gesamt:	9	2	0	1	6
EU:	4	0	0	1	3
Nicht EU:	5	2	0	0	3
01.02.2023					
Gesamt:	3	0	0	0	3
EU:	0	0	0	0	0
Nicht EU:	3	0	0	0	3
Gesamt					
Gesamt:	34	22	0	2	10
EU:	13	9	0	1	3

Einstellungs-termin	Platz erhalten	Erfolgreich beendet	Nicht bestanden	abgebrochen	Noch aktiv
Nicht EU:	21	13	0	1	7

Im Landesinstitut für Schule haben somit bisher zwei Personen die Ausgleichsmaßnahme abgebrochen. Beide haben angegeben, eine andere Lebensplanung getroffen zu haben.

Alle anderen Personen, die die Ausgleichsmaßnahme im Sinne des beruflichen Anpassungslehrgangs am Landesinstitut für Schule angetreten haben, haben diese auch erfolgreich beendet (22). Derzeit befinden sich zehn Personen in einer Ausgleichsmaßnahme.

Zu a) bis c) in Bezug auf den Erfolg des wissenschaftlichen Anpassungslehrgangs an der Universität Bremen:

Jahr	Studienanfänge	Erfolgreich beendet	Nicht bestanden
2018	12	0	0
2019	11	2	0
2020	15	9	0
2021	10	6	0
2022	9	11	0
2023	3	0	0
Gesamt	60	28	0

An der Universität Bremen haben insgesamt 28 Personen den wissenschaftlichen Anpassungslehrgang zum aktuellen Zeitpunkt erfolgreich absolviert. 20 weitere Personen befinden sich aktuell in der Maßnahme. Den wissenschaftlichen Teil der Anpassungsmaßnahme haben bislang zwölf Personen abgebrochen. Die Gründe hierfür sind zum Teil individueller Natur (zum Beispiel Erkrankung, Umzug, Schwierigkeiten mit den Anforderungen des Studiums).

Eine weitere Problematik ist die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie beziehungsweise die Mehrfachbelastung, die durch die notwendige parallele Finanzierung des Lebensunterhalts sowie Familienaufgaben entsteht. Vielfach arbeitet die Zielgruppe sowohl zur Sicherung des Lebensunterhalts als auch aus Interesse an der Ausübung ihres Berufes vielfach bereits in Schule, zum Teil mit hoher Stundenanzahl.

Der Anpassungslehrgang darf gemäß § 11 Absatz 1 BremBQFG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 2 AV-L insgesamt höchstens drei Jahre dauern. Diese Rechtsgrundlage setzt die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen um. Insofern entsteht ein zusätzlicher Zeitdruck, der sich unter den gegebenen rechtlichen Vorgaben jedoch nicht vermeiden lässt. Um Härtefälle gleichwohl zu vermeiden, ermöglicht das Staatliche Prüfungsamt gemäß § 26 Absatz 3 AV-L aber eine Verlängerung, wenn die Zusatzausbildung aus nicht von der teilnehmenden Person zu vertretenden Gründen für längere Zeit unterbrochen wird. Die Verlängerung umfasst dann den Unterbrechungszeitraum, sodass in den meisten Fällen eine Lösung gefunden werden kann.

Der wissenschaftliche Anpassungslehrgang sieht keine Abschlussprüfung vor. Vielmehr sind die in Modulen angelegten, im regulären Curriculum integrierten, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Der Universität Bremen ist kein Fall bekannt, in dem die Ausgleichsmaßnahme aufgrund einer nicht bestandenen Prüfungsleistung abgebrochen/beendet wurde.

Zu c) Die Anzahl der Personen, die eine Ausgleichsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen und die Anerkennung der ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikation in Bremen erhalten haben, stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Ausgleichsmaßnahmen abgeschlossen		
	gesamt	EU	Drittstaaten
2019	keine Daten vorhanden		
2020	5	2	3
2021	10	3	7
2022	13	4	9
1.1. bis 21.02.2023	5	0	5

Zu d) Es wird keine Statistik darüber geführt, ob einzustellende Personen eine herkömmliche Lehramtsqualifikation mitbringen oder aufgrund eines anerkannten gleichwertigen Abschlusses beziehungsweise erst nach erfolgreichem Abschluss einer Ausgleichsmaßnahme eingestellt werden können.

Für die Jahre 2021 und 2022 konnte recherchiert werden, dass neun Personen im Jahr 2021 und sechs Personen im Jahr 2022 mit einem anerkannten ausländischen Abschluss (gegebenenfalls erst nach Abschluss einer Ausgleichsmaßnahme) als Lehrkräfte eingestellt wurden. Nachdem nur vereinzelt eine Anerkennung der Gleichwertigkeit ohne Ausgleichsmaßnahme erfolgt, kann davon ausgegangen werden, dass der überwiegende Teil eine Ausgleichsmaßnahme absolviert und abgeschlossen hat.

4. Wie bewertet der Senat nach mehrjähriger Erfahrung sowohl das Anerkennungsverfahren durch die AV-L als auch die Ausgleichsmaßnahmen? Welchen Verbesserungsbedarf sieht der Senat?

Die Anerkennungsverfahren wurden insbesondere dadurch erleichtert, dass das Staatliche Prüfungsamt seit kurzem nicht mehr in jedem Einzelfall die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) in Bonn miteinbezieht. Der Verzicht auf diese Bewertung ist dann möglich, wenn bereits identische oder fachlich vergleichbare Fälle vorliegen, auf die begründet und nachweisbar Bezug genommen wird. Somit bleibt die Transparenz und Klarheit der Kriterien bei deutlicher Beschleunigung der Verfahren erhalten. Zudem werden künftig in Anerkennungsverfahren einschlägige Berufstätigkeiten und sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen nicht nur im Ausland, sondern ebenso im Inland stärker berücksichtigt. Dies führt zu einer deutlichen Reduzierung der berufsbezogenen Ausgleichs- oder Qualifizierungsmaßnahmen und damit zu einer Erleichterung der Verfahren. Weiterhin ist die Verständlichkeit der Bescheide erhöht worden und die Beratung zur Nutzung der „Lehrbefähigung in einem Fach“ sichergestellt.

Es werden besondere Herausforderungen hinsichtlich der Gewinnung von Lehrkräften mit ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen gesehen. Notwendig ist die weitere Ermöglichung der berufsbezogenen Deutschsprachkurse für Lehrkräfte mit ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikation.

5. Wurde aufgrund der aktuellen Krisensituation das Verfahren zur Anerkennung von Lehramtsabschlüssen aus der Ukraine im Jahr 2022 beschleunigt? Falls ja, wie sind die Erfahrungen mit dieser Beschleunigung und ließe sich auf der Grundlage dieser Erfahrung auch das allgemeine Aner-

kennungsverfahren für ausländische Lehramtsabschlüsse beschleunigen? Falls nein, welche Gründe sprachen gegen eine Beschleunigung des Verfahrens?

Das Anerkennungsverfahren konnte hinsichtlich der antragstellenden ukrainischen Lehrkräfte insbesondere dadurch beschleunigt werden, die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) nicht mehr in jedem Einzelfall hinzuzuziehen (vergleiche Antwort 4). Diese Möglichkeit wird in Bremen – wie auch in anderen Bundesländern – vermehrt genutzt. Ergänzend werden in Bremen die unter 4. beschriebenen Maßnahmen zur Beschleunigung der Verfahren durchgeführt. Wichtig ist hierbei nicht zuletzt die Sicherstellung der guten Beratung. Ergänzend zur Anerkennungsberatung in der Arbeitnehmerkammer Bremen und zu dem Beratungsangebot von Frauen in Arbeit und Wirtschaft e. V. berät das Staatliche Prüfungsamt die antragstellenden Personen bei Bedarf noch intensiver zu Anerkennungsfragen, zum Anerkennungsverfahren und zu den Bescheiden.

Die Senatorin für Kinder und Bildung sorgt zudem für die Förderung berufsbezogener deutscher Sprachkompetenzen. Der Bund hatte die Entwicklung und Durchführung von „berufsbezogenen Deutschsprachkursen und Prüfungen C1-C2“ finanziell angeschoben und dadurch maßgeblich ermöglicht. Die Anschubfinanzierung des Bundes bis Ende 2022 wurde vom IQ-Netzwerk in Bremen, das sich in Zusammenarbeit mit der Senatorin für Kinder und Bildung mit der Senatorin für Wissenschaft und Häfen, der Universität Bremen, mit dem Goethe-Institut und dem Landesinstitut für Schule abstimmte, für die Erarbeitung eines kompetenzorientierten sowie schulbezogenen Ausbildungsmodells für Lehrkräfte genutzt. Inzwischen werden die berufsbezogenen Deutschsprachkurse für Lehrkräfte in Bremen vom Paritätischen Bildungswerk Bremen e. V. (PBW) durchgeführt.

Für 2023 – nach Beendigung der Finanzierung durch den Bund – finanziert die Senatorin für Kinder und Bildung die Fortsetzung dieser berufsbezogenen Deutschsprachkurse, da diese Kurse an den individuellen Voraussetzungen der Lehrkräfte anknüpfen, die Schulrealität im Blick haben und deshalb so erfolgreich sind. Für 2023 konnte eine Finanzierung von bislang zwei berufsbezogenen Deutschsprachkursen für Lehrkräfte ermöglicht werden. Unter Berücksichtigung des aktuellen Bedarfs soll ein weiterer berufsbezogener Deutschsprachkurs über das Paritätische Bildungswerk e. V. angeboten werden.

6. Wie viele Personen haben seit 2019 die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Abschlusses als Erzieher:in, Kinderpfleger:in, Heilerziehungspfleger:in oder in einem pädagogischen Assistenzberuf bei der Senatorin für Kinder und Bildung beantragt? Wie viele Anträge wurden positiv und wie viele negativ beschieden? Bitte nach Kalenderjahren und Professionen aufschlüsseln sowie nach EU und Drittstaaten differenzieren.

Anträge EU	2019	2020	2021	2022
Erzieher:in	Gesamt: 12 Positiv: 2 Negativ: 9	Gesamt: 32 Positiv: 26 Negativ: 6	Gesamt: 31 Positiv: 27 Negativ: 4	Gesamt: 74 Positiv: 33 Negativ: 41
Heilerziehungspfleger:in	Gesamt: 1 Positiv: 0 Negativ: 1	Gesamt: 0 Positiv: 0 Negativ: 0	Gesamt: 0 Positiv: 0 Negativ: 0	Gesamt: 1 Positiv: 0 Negativ: 1
Sozialpädagogische:r Assistent:in	Gesamt: 9 Positiv: 8 Negativ: 1	Gesamt: 13 Positiv: 13 Negativ: 0	Gesamt: 40 Positiv: 40 Negativ: 0	Gesamt: 18 Positiv: 18 Negativ: 0
Kinderpfleger:in	Gesamt: 0 Positiv: 0 Negativ: 0	Gesamt: 0 Positiv: 0 Negativ: 0	Gesamt: 0 Positiv: 0 Negativ: 0	Gesamt: 1 Positiv: 0 Negativ: 1

Anträge Drittstaaten	2019	2020	2021	2022
Erzieher:in	Gesamt: 31 Positiv: 1 Negativ: 30	Gesamt: 25 Positiv: 5 Negativ: 20	Gesamt: 25 Positiv: 8 Negativ: 15	Gesamt: 27 Positiv: 9 Negativ: 15
Heilerziehungspfleger:in	Gesamt: 1 Positiv: 1 Negativ: 0	Gesamt: 0 Positiv: 0 Negativ: 0	Gesamt: 2 Positiv: 2 Negativ:	Gesamt: 0 Positiv: 0 Negativ: 0
Sozialpädagogische:r Assistent:in	Gesamt: 4 Positiv: 2 Negativ: 2	Gesamt: 21 Positiv: 21 Negativ: 0	Gesamt: 2 Positiv: 1 Negativ: 1	Gesamt: 4 Positiv: 4 Negativ: 0
Kinderpfleger:in	Gesamt: 0 Positiv: 0 Negativ: 0	Gesamt: 1 Positiv: 0 Negativ: 1	Gesamt: 0 Positiv: 0 Negativ: 0	Gesamt: 0 Positiv: 0 Negativ: 0

Bei den negativen Bescheiden aus dem Jahr 2022 im Bereich der Erzieher:innen, handelt es sich meist um einen ersten Bescheid, der darauf hinweist, dass durch das Absolvieren eines Anpassungslehrganges (Module beim Paritätischen Bildungswerk e. V.) ein positiver Bescheid erwirkt werden kann. Diese Möglichkeit wird durch die Antragstellenden in der Regel auch genutzt.

7. Wie bewertet der Senat das Anerkennungsverfahren für schulische Sozial- und Erziehungsberufe bei der Senatorin für Kinder und Bildung? Sieht der Senat regelmäßig wiederkehrende Hürden, die zur Ablehnung von Anträgen führen? Sieht der Senat Möglichkeiten, das Verfahren zu verbessern und so die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen zu erleichtern?

Für den Beruf „Staatlich anerkannte:r Erzieher:in“ erfolgt die Anerkennung auf Grundlage des BremBQFG, der Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Erzieher:innen im Lande Bremen (Anerkennungsverordnung) und die Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik. Da der Weg zur staatlich anerkannten Erzieher:in in der Regel 2-phasig verläuft (zwei Jahre Fachschule/staatlich geprüfte Erzieher:in; ein Jahr Berufspraktikum/staatlich anerkannte Erzieher:in), teilt sich auch die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erlangten Berufsabschlüsse mit dem Referenzberuf der Erzieher:in in zwei Abschnitte. Zunächst erfolgt eine Überprüfung durch das Referat 22, bei welcher die Studieninhalte und der -umfang mit denen der bremischen Weiterbildung abgeglichen werden. Ebenso wird überprüft, ob die Ausbildungsstätte zum Zeitpunkt der Ausbildung akkreditiert und vergleichbar mit einer deutschen Fachschule war. Wird eine Gleichwertigkeit festgestellt oder konnten wesentliche Unterschiede ausgeglichen werden, erfolgt die Gleichstellung als staatlich geprüfte:r Erzieher:in.

Bei der Überprüfung der Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses mit denen einer bremischen Weiterbildung zur/zum staatlich geprüften Erzieher:in wird in Bremen auch immer geprüft, ob mindestens eine Gleichwertigkeit zur/zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistent:in besteht und gegebenenfalls eine entsprechende Gleichstellung ausgestellt.

Das weitere Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit dem reglementierten Berufsabschluss staatlich anerkannte Erzieher:in ist in § 23 Anerkennungsverordnung geregelt. Hier liegt die Zuständigkeit im Referat 31. Demnach wird die staatliche Anerkennung erteilt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist, die Kriterien der Verordnung erfüllt werden und ein Sprachnachweis (Stufe B2) vorliegt.

Entspricht die gegebene Qualifikation nicht den Anforderungen, so kann die staatliche Anerkennung unter Beachtung von der erfolgreichen Ableistung eines Anpassungslehrgangs oder dem Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden.

Im Verfahren begründete regelmäßig wiederkehrende Hürden, die zur Ablehnung von Anträgen führen, sind nicht erkennbar. Der/Die Antragstellende erhält eine Ablehnung, wenn eine andere Ausbildung absolviert wurde und somit ein anderer Zielberuf (Lehrer:in, Psycholog:in) vorliegt. Ein entsprechender Verweis für die Anerkennung wird gegeben. Nichtsdestotrotz strebt der Senat die weitere Erleichterung der Anerkennungsverfahren, etwa durch Unterstützung bei der Vorlage der notwendigen Unterlagen oder eine intensivere Beratung, an.

Um das Anerkennungsverfahren für die Antragsteller:innen zu verbessern, arbeitet die Senatorin für Kinder und Bildung zudem daran, das Verfahren so zu verändern, das zukünftig nur noch ein einziger Antrag auf Gleichstellung des im Ausland erworbenen Berufsabschlusses Erzieher:in mit dem Referenzberuf „Staatlich anerkannte:r Erzieher:in“ erforderlich ist. Derzeit sind über die bisherige 2-Phasigkeit auch zwei Anträge notwendig. Ziel ist es, das Verfahren dadurch zeitlich zu verkürzen und für Antragsteller:innen zu erleichtern.

8. Wie viele Personen haben seit 2019 die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Studienabschlusses als Sozialarbeiter:in, Sozialpädagog:in oder Elementarpädagog:in bei der Senatorin für Kinder und Bildung beantragt? Wie viele Anträge wurden positiv und wie viele negativ beschieden? Bitte nach Kalenderjahren und Studienrichtungen aufschlüsseln.

Anträge	2019	2020	2021	2022
Soziale Arbeit	Gesamt: 4 Positiv: 3 Negativ: 1	Gesamt: 7 Positiv: 6 Negativ: 1	Gesamt: 4 Positiv: 4 Negativ: 0	Gesamt: 2* Positiv: 0 Negativ: 0
Elementarpädagog:in	Gesamt: 4 Positiv: 4 Negativ: 0	Gesamt: 4 Positiv: 3 Negativ: 1	Gesamt: 1 Positiv: 1 Negativ: 0	Gesamt: 1 Positiv: 1 Negativ: 0

* aktuell noch nicht beschieden

9. Wie bewertet der Senat das Anerkennungsverfahren für akademische Sozial- und Erziehungsberufe bei der Senatorin für Kinder und Bildung? Sieht der Senat regelmäßig wiederkehrende Hürden, die zur Ablehnung von Anträgen führen? Sieht der Senat Möglichkeiten, das Verfahren zu verbessern?

Die Gleichstellung der im Ausland erworbenen akademischen Sozial- und Erziehungsberufe (hier: Soziale Arbeit und Elementarpädagogik) erfolgt auf Grundlage des Bremischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (BremBQFG) sowie der Verordnung zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter beziehungsweise der Verordnung zur staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge.

Basierend auf einem Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) erfolgt die Bescheiderteilung bezüglich der Gleichstellung des im Ausland erworbenen Abschlusses durch die Senatorin für Kinder und Bildung. Ist dieses Gutachten positiv, so ist seitens der Antragstellenden der Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) einzureichen. Analog zu den Absolvent:innen der deutschen Studiengänge Soziale Arbeit oder Elementarpädagogik folgt dann das einjährige Berufspraktikum sowie die Erlangung der staatlichen Anerkennung durch erfolgreiches Bestehen des Kolloquiums.

Eine wiederkehrende Hürde nach der positiven Gleichstellung mit einem deutschen Universitätsabschluss (Bachelor) stellt die Anforderung von Deutschkenntnissen gemäß C1 dar. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass mit der Gleichstellung des akademischen Abschlusses die Zugangsberechtigung für eine weitere akademische Bildung (Master) verbunden ist.

Bei der Senatorin für Kinder und Bildung wird aktuell geprüft, ob und wie das Anerkennungsverfahren für die Antragstellenden zu optimieren ist.

10. In Bremen ist seit einiger Zeit der Quereinstieg (gegebenenfalls mit Nachqualifizierung) von fachnahen Berufsgruppen als pädagogische Fachkräfte möglich. Diese Regelung kann unter anderem durch Personen mit einer Qualifikation als/in Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, Diakon:in, Ergotherapie, Hebammen/Entbindungspfleger, Kinderkrankenschwestern und -pfleger, Kunstpädagogik, Logopädie, Motopädie, Musikpädagogik, Physiotherapie, Sportpädagogik oder Theaterpädagogik in Anspruch genommen werden. Gilt diese Möglichkeit des Quereinstiegs auch für Personen mit entsprechenden Qualifikationen aus dem Ausland? Wenn ja, wie viele haben dies bereits beantragt, und wie wurden die Anträge beschieden? Gedenkt der Senat, die hier aufgezählten Berufe um ausländische Berufsbezeichnungen fachnaher Berufsgruppen zu erweitern? Wenn nein, warum nicht?

Die sogenannte Quereinsteigermaßnahme wird in Bremen seit 2020 angeboten und ist ein Qualifizierungsprogramm für den Einsatz als Gruppenleitung in bremischen Kindertageseinrichtungen. Dieses Programm führt nicht zum Abschluss „staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte Erzieher:in“.

Teilnehmen können alle Interessierten, die bereits eine umfangreiche Vorbildung aufgrund einer Berufsausbildung oder eines Studiums im sozialen beziehungsweise pädagogischen Bereich haben. Dies gilt unabhängig davon, ob der Abschluss im In- oder Ausland erworben wurde.

Neben einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik, gelten auch die oben unter 10. benannten sogenannten fachnahen Berufs- oder Hochschulabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der „Quereinsteigermaßnahme“. Für den Fall, dass die benannten Abschlüsse im Ausland erworben wurden, ist ein entsprechender Anerkennungsbescheid nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) erforderlich, der die benannten Abschlüsse mit den jeweiligen deutschen Abschlüssen gleichstellt.

Anträge von Personen mit einem im Ausland erworbenen fachaffinen Berufsabschluss beziehungsweise eines Studiums im sozialen beziehungsweise pädagogischen Bereich und in Deutschland gleichgestellten Abschluss liegen nicht vor.